

Unterschiede StromVG - EMG

	EMG vom 15. Dez. 2000 EMV vom 27. März 2002	StromVG Version vom 3. Dezember 2004
Zweck	Wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt	Regelung der Sicherheit, Nachhaltigkeit , nationaler und internationaler Wettbewerb
Versorgungssicherheit	Keine ausdrücklichen Kompetenzen im EMG (im Entwurf EMV etwas „nachgebessert“)	Versorgungspflicht der EVU; Bereitstellung von Regelenergie; Anrechenbarkeit der Kosten für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb; Bundesrat kann Notmassnahmen veranlassen, z.B. Ausschreibungen von Erzeugungskapazitäten
CH Übertragungsnetzbetreiber	Unabhängige privatrechtliche, schweizerisch beherrschte Netzgesellschaft	Zusätzlich: Weisungsrecht der Netzgesellschaft gegenüber den Eigentümern der Netze und Kraftwerke (Verhinderung von Stromausfällen und Engpässen)
Regulator	Schiedskommission für Durchleitungsfragen (im Entwurf EMV Aufgabenkatalog erweitert)	Ein starker Regulator (ElCom) , zuständig u.a. auch für Fragen der Versorgungssicherheit, Marktbeobachtung
Marktöffnungsgrad	Öffnung mit zwei (dreijährigen) Stufen: EVU und kleine Endverbraucher haben nach 6 Jahren unbeschränkte, vollständig freie Lieferantenwahl	Öffnung mit einer (fünfjährigen) Stufe: <ul style="list-style-type: none"> • In den ersten 5 Jahren freie Lieferantenwahl für alle Industrie- und Gewerbetunden • Anschliessend auch für Haushalte freie Lieferantenwahl oder abgesicherte Versorgung durch bisheriges EVU (Wahlmodell)
Vom Teilmarkt zum Wahlmodell	Volle Öffnung automatisch	Volle Öffnung (mit Wahlmodell) erst mit fakultativem Referendum
Regelung des grenzüberschreitenden Handels	Mit EMG geregelt	Zeitlich vorgezogene Übergangslösung: Geregelter Vergütung und Kapazitätszuteilung im Übertragungsnetz, Regulator, Netzgesellschaft
Grundversorgung durch Kantone	Zuteilung der Netzgebiete; Leistungsaufträge; Ausgleichsfond bei grossen Unterschieden	Wie EMG
Weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Gratisdurchleitung für erneuerbare Energien, Direktbelieferung der festen Kunden (Übergang), Darlehen für Wasserkraftwerke • Schutz des Personals bei Restrukturierungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Quantitative Ziele für erneuerbare Energien. Zuerst freiwillige Massnahmen. Wenn Ziele nicht erreicht, Massnahmen des Bundes • Keine Massnahmen bei Restrukturierungen